

Tarifvertrag

zwischen dem

Schweizer Berufsverband der Krankenschwestern und Krankenpfleger (SBK)

und

- der Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)
- der Invalidenversicherung (IV), vertreten durch das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV)
- dem Bundesamt für Militärversicherung (BAMV)

(nachfolgend Versicherer genannt)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Der Tarifvertrag regelt die Abgeltung von Leistungen der Kranken- und Gesundheitspflege, ambulant und zu Hause, gestützt auf Art. 56 Abs. 1 UVG und die UVV, Art. 27 Abs. 1 IVG und die IVV sowie Art. 26 Abs. 1 MVG und die MVV.
- 1.2 Bestandteile dieses Vertrages sind:
 - der Tarif (Anhang 1)
 - der Qualitätssicherungsvertrag
 - die Vereinbarung über die Paritätische Vertrauenskommission
 - das Formular ärztliche Verordnung (Beilage 1)
 - das Formular Rechnung (Beilage 2)
- 1.3 Der vorliegende Tarifvertrag gilt für alle Mitglieder des SBK und für die Nichtmitglieder soweit sie die Bestimmungen von Ziffer 2 dieses Tarifvertrages erfüllen. Ebenso gilt er für alle Versicherer gemäss UVG, der IV und der MV.

2. Zulassungsbedingungen

- 2.1 Dem Tarifvertrag beitreten können Krankenschwestern und Krankenpfleger, sofern sie die notwendigen fachlichen und personellen Qualifikationen (gemäss Artikel 49 KVV) aufweisen und gegebenenfalls über eine kantonale Bewilligung zur Berufsausübung verfügen.
- 2.2 Der SBK überprüft die fachliche und personelle Qualifikation zusammen mit der kantonalen Bewilligung zur Berufsausübung derjenigen Personen, welche dem Tarifvertrag beitreten wollen.

- 2.3 Leistungserbringende, welche nicht dem SBK angehören und die Voraussetzungen nach Ziffer 2 Absatz 1 erfüllen, können diesem Vertrag ebenfalls beitreten. Sie haben ein schriftliches Gesuch an den SBK zu richten, wobei eine einmalige Eintrittsgebühr von Fr. 500.– sowie nach dem Beitrittsjahr ein jährlicher Unkostenbeitrag von Fr. 200.– zu bezahlen ist. Die Vertragsparteien eröffnen und verwalten ein gemeinsames Konto. Die Kosten oder Guthaben werden anteilmässig geteilt.
- 2.4 Der SBK führt eine Liste derjenigen Krankenschwestern und Krankenpfleger, welche gemäss den Voraussetzungen von Ziffer 2 Absatz 1 und Absatz 3, zu Lasten der Versicherer abrechnen dürfen. Der SBK stellt diese Liste den Versicherern periodisch (mindestens zweimal jährlich) zu.

3. Leistungsvoraussetzungen

- 3.1 Vergütungen werden nur dann erbracht, wenn die Leistungserbringenden die vertraglichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 2.1 erfüllen, eine ärztliche Verordnung bzw. ein Auftrag (Beilage 1) vorliegt und die Leistungspflicht des Versicherers gegeben ist.
- 3.2 Bei der IV ist die Verfügung der Versicherung massgebend, welche einerseits die Berechtigung der versicherten Person zum Bezug der verfügbaren Leistung und andererseits die Pflegeperson als durchführende Stelle enthält. Massnahmen der Grundpflege (Siehe Anhang 1, Tarifposition 005) werden von der IV nicht vergütet.

4. Qualitätssicherung

Massnahmen zur Qualitätssicherung im Zusammenhang mit Leistungen der Kranken- und Gesundheitspflege, ambulant und zu Hause, werden von den Vertragsparteien gemeinsam in einem separaten Vertrag vereinbart. Die vereinbarten Bestimmungen sind für alle Leistungserbringenden verbindlich.

5. Kostengutsprache

Die Leistungserbringenden melden dem Versicherer bzw. der zuständigen IV-Stelle mit der ärztlichen Verordnung bzw. mit dem Auftrag, die Aufnahme der Behandlung und /oder der Pflege. Erhebt der Versicherer nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Erhalt der Verordnung bzw. des Auftrages Einspruch, gilt die Leistungspflicht als gegeben.

6. Leistungsvergütung

- 6.1 Honorarschuldner ist der zuständige Versicherer. Diesem ist die Rechnung

von den Leistungserbringenden nach Abschluss einer Behandlung bzw. monatlich zuzustellen. Die Rechnungsstellung erfolgt auf einem gemeinsam erarbeiteten Rechnungsformular, welches auch für die elektronische Rechnungsstellung geeignet ist (Beilage 2).

- 6.2 Vom Versicherten dürfen keine zusätzlichen Vergütungen für Leistungen verlangt werden, die gemäss diesem Tarif bereits abgegolten sind.
- 6.3 Die Honorierung der Leistungen erfolgt gemäss den Bestimmungen im Tarif (Anhang), welcher auf dem Taxpunktweitsystem beruht. Der Taxpunktwert wird von den Vertragsparteien gemeinsam festgelegt.

7 Streitigkeiten

- 7.1 Als vertragliche Schlichtungsinstanz für Streitigkeiten zwischen dem SBK bzw. den Leistungserbringenden und den Versicherern, amtet eine paritätische Vertrauenskommission. Deren Konstituierung sowie das Verfahren richten sich nach der zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Vereinbarung über die paritätische Vertrauenskommission (PVK).
- 7.2 Das weitere Vorgehen richtet sich nach Artikel 57 UVG bzw. Artikel 27 MVG. Bei Streitigkeiten zwischen dem SBK bzw. den Leistungserbringern und der IV, ist Art. 57 UVG im Rahmen von Art. 27 Abs. 2 IVG sinngemäss anwendbar. Sollte sich ein kantonales Schiedsgericht für unzuständig erklären, bestellen die Parteien das Schiedsgericht und bestimmen das Verfahren nach den Grundsätzen von Art. 57 UVG.

8. Inkrafttreten und Kündigung

- 8.1 Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf den 30. Juni und 31. Dezember kündbar.
- 8.2 Die Kündigung kann sich auf einzelne Bestimmungen des Vertrages beziehen. Einzelne Vertragsbestandteile können im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit geändert werden.
- 8.3 Soll ein Vertragsverhältnis fortgeführt werden, verpflichten sich die Parteien, nach der Kündigung unverzüglich neue Verhandlungen aufzunehmen.
- 8.4 Kommt innerhalb der Kündigungsfrist keine Einigung zustande, so bleibt der vorliegende Tarifvertrag bis zum Zustandekommen eines neuen Vertrages in Kraft, längstens aber während der Dauer eines weiteren halben Jahres.

Luzern und Bern, den 25. Oktober 1999

Schweizer Berufsverband der Krankenschwestern und Krankenpfleger

Die Präsidentin


M. Müller-Angst

Der Leiter der Geschäftsstelle


U. Weyermann

Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)


Der Präsident


W. Morger

Bundesamt für Sozialversicherung

Abteilung Invalidenversicherung

Die Vizedirektorin


B. Breitenmoser

Bundesamt für Militärversicherung

Der Vizedirektor


K. Stampfli

Beilagen:

- Tarif (Anhang 1)
- Verordnung (Beilage 1)
- Rechnung (Beilage 2)

Tarif

für freiberuflich tätige Krankenschwestern und Krankenpfleger, die Leistungen der Kranken- und Gesundheitspflege, ambulant und zu Hause erbringen

Tarif-ziffer	Leistungen	Taxpunkt-wert	Zeiteinheit
001*	Bedarfsabklärung und Beratung	13	pro 10 Min.
002*	Untersuchung und Behandlung	12	pro 10 Min.
003	Ueberwachung, ohne Pflege und Behandlung	6	pro 10 Min.
004	Grundpflege, in Verbindung mit Leistungen gemäss Ziffern 001 + 002	11	pro 10 Min.
005**	Grundpflege, nicht in Verbindung mit Leistungen gemäss Ziffern 001 + 002	6,5	pro 10 Min.
	Zuschlagspositionen		
006***	Leistungen an Sonn- und Feiertagen	1	pro 10 Min. (6 TP pro Std.)
007	Spät- und Nachtdienstzulage von 2000 - 2300 Uhr	1	pro 10 Min. (6 TP pro Std.)
008	Spät- und Nachtdienstzulage von 2300 - 0600 Uhr	5	pro 10 Min. (30 TP pro Std.)

* Diese Leistungen dürfen nur von diplomierten Krankenschwestern und Krankenpflegern (gemäss Art. 49 KVV) ausgeführt werden.

** Diese Position darf für die IV nicht abgerechnet werden.

*** Als Feiertage gelten abschliessend:

1. Januar 2. Januar Karfreitag Ostermontag Auffahrt Pfingstmontag
1. August 25. Dezember 26. Dezember.

Alle Tarifpositionen verstehen sich einschliesslich Wegzeiten, Fahrtspesen sowie Kleinmaterial.

Der Taxpunktwert beträgt **1 Franken pro Taxpunkt** (Indexstand Dezember 1999).

